

Fachbereich Finanzen (20)

Beschlussvorlage

öffentlich

Datum
13.02.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0410

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Bestellung des Verwaltungsrates der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung AöR (BEST AöR)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Bottrop wählt ab dem 01.07.2019

als ordentliches Mitglied

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____

als stellvertretendes Mitglied

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____
12. _____

und als beratendes Mitglied/beratende Mitglieder

1. _____
2. _____

1. _____
2. _____

in den Verwaltungsrat der BEST AöR.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Nein
Haushalt im Jahr: 2019
Produkt und Sachkonto:
Art der Ausgabe:
Bedarf:
Haushaltsansatz:
zusätzliche Einnahmen:
einmalige Belastung:
jährliche Folgekosten:

Begründung:

Problembeschreibung / Begründung

Der Rat der Stadt Bottrop hat in seiner Sitzung am 01.07.2014 die Mitglieder des Verwaltungsrates der BEST AöR für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) wurden in Artikel 2 der § 114 a (8) GO NRW die Sätze 5 und 6 wie folgt neu gefasst:

„Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 (4) sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat.“

Die bis zum Inkrafttreten von Artikel 2 nach der bisherigen Regelung des § 114 a Absatz 8 Satz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgte Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats für die Dauer von fünf Jahren bleibt unberührt. Der Rat ist gehalten, eine Neuwahl hinsichtlich der Verwaltungsratsmitglieder vorzunehmen, die auf Grundlage der bisherigen Regelung für die Dauer von fünf Jahren gewählt wurden. Diese Neuwahl hat nach Ablauf der fünfjährigen Wahlzeit der betroffenen Verwaltungsratsmitglieder zu erfolgen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) wurde die Wahlperiode der am 25.05.2014 gewählten Vertretungen bis zum 31.10.2020 verlängert und dauert damit länger als fünf Jahre.

In Artikel 4 (2) des Gesetzes vom 25.06.2015 legt eine Übergangsregel für die einmal verlängerte Kommunalwahlperiode fest, dass die Verwaltungsratsmitglieder, deren Wahlzeit nach fünf Jahren endet, eine Neuwahl stattzufinden hat. Diese Neuwahl in 2019 wird sich auf den Rest der Kommunalwahlperiode bis zum 31.10.2020 verkürzen.

Gem. § 7 der Anstaltssatzung besteht der Verwaltungsrat aus dem/der Vorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern (für die weiteren Mitglieder können Vertreter bestellt werden). Nicht im Verwaltungsrat vertretende Fraktionen oder Gruppierungen, die dem Rat angehören, haben das Recht, ein beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden.

Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der für die Aufgaben der Anstalt zuständige Fachdezernent der Stadt Bottrop.

Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein

1. Bedienstete des Kommunalunternehmens,
2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Aufgabe der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst ist.

Seit dem 15.12.2016 ist das neue Landesgleichstellungsgesetz (LGG) in Kraft. Mit dieser Novellierung wurden u. a. auch die Regelungen zu einer geschlechtergerechten Gremienbesetzung in § 12 LGG neu gefasst. In wesentlichen Gremien müssen demnach Frauen mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sein. Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Hierzu zählen regelmäßig Kommissionen, Beiräte,

Ausschüsse und Kuratorien. Zu den Wahlgremien gehören Aufsichts- und Verwaltungsräte sowie andere wesentlichen Gremien, deren Mitglieder ganz oder zum Teil gewählt werden. Folgerichtig müssen alle Stellen, die berechtigt sind, Mitglieder zu entsenden, bei ihren Personalvorschlägen, Benennungen etc. eine entsprechende Quotierung vornehmen. Von den Vorgaben darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Für Gremien, die im Wege der Wahl besetzt werden, gilt die Quotierung in Bezug auf die Vorschlagsliste und Kandidaturen, nicht aber für die Wahl als solche.

Ziel der Quotierung von Listen und Kandidaturen ist es, dass genügend Frauen zur Wahl stehen, um unter den schließlich Gewählten den Mindestanteil von 40 % zu erreichen. Wenn Bestellungs- und Vorschlagsrechte für 2 oder mehr (nicht hauptamtliche) Mitglieder als Vertretung der Gemeinde in Unternehmen bestehen, unterscheidet § 50 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 3 GO NRW zwei Verfahrensvarianten:

- a) Die Ratsmitglieder einigen sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag. Dann reicht es, wenn dieser einstimmig beschlossen wird.
- b) Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, so ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abzustimmen. § 50 (3) bestimmt dann weiter hierfür das Verfahren nach Hare-Niemeyer. Die Verteilung der o. a. Verwaltungsratsmitglieder (SPD: 6, CDU: 3, Bündnis 90/Die Grünen: 1, ödp: 1, DKP: 1) liegt die Annahme zugrunde, dass die einzelnen Wahlvorschläge Stimmenanteile entsprechend der jeweiligen Mandate im Rat der Stadt erhalten würden. Außerdem wurde angenommen, dass DKP und Linke sich abstimmen und auf sie insgesamt 4 Stimmen entfallen würden. Entscheidend wäre bei einer Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates immer das tatsächliche Wahlergebnis für die einzelnen Wahlvorschläge (Liste).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch andere Listenverbindungen grundsätzlich möglich wären.

Bei der Wahl des Verwaltungsrates zum 01.07.2014 hat es einen einheitlichen Wahlvorschlag gegeben.

Zuletzt war der Verwaltungsrat der BEST AöR wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Erster Beigeordneter Paul Ketzer

Ordentliche Mitglieder

1. Ratsfrau Renate Palberg (SPD)
2. Ratsfrau Sonja Voßbeck (SPD)
3. Ratsherr Thomas Göddertz (SPD)
4. Ratsherr Jürgen Koch (SPD)
5. Daniel van Geister (SPD)
6. Ratsherr Peter Nowroth (SPD)
7. Ratsherr Volker Jungmann (CDU)
8. Ratsherr Andreas Bartz (CDU)
9. Ratsfrau Lore Jacobi (CDU)
10. Ratsfrau Sigrid Lange (B90/Die Grünen)
11. Ratsherr Stefan Krix (ödp)
12. Ratsherr Michael Gerber (DKP)

Stellvertretende Mitglieder

1. Ratsherr Andreas Todt (SPD)
2. Ratsfrau Anja Kohmann (SPD)
3. Ratsherr Dr. Harald Sieger (SPD)
4. Ratsherr Oliver Altenhoff (SPD)
5. Ratsherr Pascal Kaminski (SPD)
6. Ratsherr Rüdiger Lehr (SPD)
7. Ratsherr Bastian Hirschfelder (CDU)
8. Ratsherr Hans-Christian Geise (CDU)
9. Ratsherr Friedrich Busch (CDU)
10. Herr Stefan Voßschmidt (B90/Die Grünen)
11. Ratsherr Johannes Bombeck (ödp)
12. Ratsfrau Irmgard Bobrzik (DKP)

Beratende Mitglieder:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. Bezirksvertreter Dieter Polz (Die Linke) | 1. Ratsherr Niels Schmidt (Die Linke) |
| 2. Ratsherr Oliver Mies (LSB) | 2. Ratsfrau Gabriele Schmeer (LSB) |

Der einheitliche Wahlvorschlag aus dem Jahr 2014 würde die gesetzlich vorgeschriebene Frauenquote von 40 % (es ist mathematisch auf- bzw. abzurunden) nicht erfüllen.

Bei 12 Mitgliedern müssten mindestens 5 Frauen vertreten sein (12 mal 40 % = 4,8 aufgerundet: 5).

Ein neuer einheitlicher Wahlvorschlag ohne Berücksichtigung der Frauenquote wäre rechtlich unzulässig.

Im Falle der Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl müssten jeweils die zur Wahl gestellten Listen die Frauenquote erfüllen.

Als Anlage ist eine Ausführung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zu § 12 LGG beigefügt.

Tischler

0410_2019 MHKBG NRW FAQ Â§ 12 LGG